

Förderprogramm Energie Al

Förderung im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien

Gültig ab 1. Januar 2025

Grundlagen sind:

- kantonales Energiegesetz (EnerG; 730.000);
- kantonale Energieverordnung (EnerV; 730.010);
- Programmvereinbarung mit BFE, vom 9. August 2016;
- Harmonisiertes Fördermodell der Kantone 2015 (HFM 2015);
- Klimaschutzverordnung (KIV) und zugehörige Vollzugsrichtlinien.

Von der Standeskommission erlassen am 17. Dezember 2024

Bezugsquelle

Amt für Hochbau und Energie Gaiserstrasse 8 9050 Appenzell

Tel. 071 788 93 41 info@bud.ai.ch https://energie.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Hinweise	1
M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	2
M-02 Stückholzfeuerung bis 70 kW	4
M-03 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW	5
IP-04 Automatische Holzfeuerung über 70 kW	6
M-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW	8
IP-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe über 70 kW	9
M-06 Sole/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW	10
IP-06 Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe über 70 kW	11
M-07 Anschluss an ein Wärmenetz bis 70 kW	12
IP-07 Anschluss an ein Wärmenetz über 70 kW	13
M-08 Thermische Solaranlagen bis 70 kW	14
IP-08 Thermische Solaranlage über 70 kW	15
M-09 Installation Wohnungslüftung	16
M-12 Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat	17
M-13 Umfassende Gesamtsanierung mit GEAK	18
IP-14 Bonus Gebäudehülleneffizienz	19
M-16 Neubau Minergie-P	20
M-17 Neubau GEAK A/A	21
IP-19 Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentraler fossilen Heizungen	
IM-13 Minergie-Nachweis	23
Nationales Programm Impulsberatung «erneuerbar heizen»	24
Impulsberatung Solarenergie	24
Enorgiohoratung	24

Wichtige Hinweise

Allgemeine Beitragsbedingungen (ausgenommen Leistungen für Energieberatung)

- Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt;
- Einreichung der Gesuche zwingend vor Baubeginn;
- Mit den Bau- resp. Installationsarbeiten kann erst nach der Beitragszusicherung begonnen werden;
- Es dürfen ausschliesslich geprüfte Komponenten und Aggregate verwendet werden;
- Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten.

Fördergeldrechner

Der Fördergeldrechner zeigt Ihnen, mit welchen Förderbeiträgen Sie rechnen können. Sie finden ihn unter https://rechner.dasgebaeudeprogramm.ch/ai

Gesuchseingabe

Sie wollen ein Fördergesuch stellen?

Hier gelangen Sie zum Online-Förderportal des Kantons Appenzell I.Rh.

https://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/ai

Bitte beachten Sie, dass die Gesuche nur noch online erfasst werden können. Nach der Erfassung müssen Sie das Gesuchsformular ausdrucken, unterschreiben, mit den notwendigen Beilagen ergänzen und der Bearbeitungsstelle per Post zur Prüfung zustellen.

Die Standeskommission kann das Förderprogramm jederzeit anpassen. Es gelten jeweils die auf der Homepage des Kantons Appenzell I.Rh. publizierten aktuellen Fördersätze und Förderbedingungen zum Zeitpunkt der Gesucheingabe.

Auskünfte

Detaillierte Fragen zum Förderprogramm werden vom Amt für Hochbau und Energie beantwortet.

Tel. 071 788 93 41 info@bud.ai.ch https://energie.ai.ch

M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich

Förderung von Wärmedämm-Massnahmen an bereits im Ausgangszustand rechtmässig beheizten Gebäudeteilen von Bauten mit Baubewilligungsjahr vor 2000.

Beitragssätze

Bauteil	Mindestanforderungen	Beitragssatz
Dach, Wand und Boden gegen aussen, Wand und Boden im Erdreich bis 2 m	U-Wert 0.20 W/m ² K	Fr. 40 pro m ²
Wand und Boden mehr als 2 m im Erdreich	U-Wert 0.25 W/m ² K	Fr. 40 pro m ²

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht f\u00f6rderberechtigt. Bei der Auszahlung der F\u00f6rdergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegen\u00fcber jenen der \u00f6ffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Das bestehende Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden.
- 4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 5. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
- 6. Es werden nur Förderbeiträge ab Fr. 3'000.-- ausgerichtet. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen. Bei Eigenleistung werden nur die effektiven Materialkosten bezahlt.
- 7. Für die geförderten Gebäudeteile gelten folgende Mindestanforderungen an die Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) nach der Sanierung:
 - a. Wand, Dach, Boden gegen Aussenklima (bis 2 Meter im Erdreich): 0.20 W/m²K
 - b. Wand und Boden gegen Erdreich (mehr als 2 Meter im Erdreich): 0.25 W/m²K
 - c. Die Verbesserung muss mindestens 0.07 W/m²K betragen
- 8. Für folgende Bauten und Bauteile können gegen Nachweis, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, Erleichterungen gewährt werden: (1) Für geschützte Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und in diesen Inventaren als von «nationaler» oder «regionaler» Bedeutung eingetragen sind; (2) für Bauteile, die von einer Behörde als «geschützt» definiert werden.
- 9. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt. Die Auslegung erfolgt nach der Vollzugshilfe HFM 2015.
- 10. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung der Bauherrschaft über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich.
- 11. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
- 12. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
- 13. Ab einem Förderbeitrag von Fr. 10'000.-- ist dem Gesuch ein objektspezifischer, gültiger GEAK Plus Beratungsbericht beizulegen (falls für den Gebäudetyp nicht möglich, liegt eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE vor). Der Beratungsbericht muss mindestens diejenige Variante beinhalten, welche dem Förderantrag entspricht.
- 14. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 15. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme.

- 16. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-02 Stückholzfeuerung bis 70 kW

Förderung von Stückholzfeuerungen und Pelletsfeuerungen mit Tagesbehälter bis 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas-, Elektro- oder Holzheizung.

Beitragssätze

Pauschalbeitrag pro Neuanlage als Ersatz einer Holzheizung	Fr. 3'000
Pauschalbeitrag pro Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'000

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht f\u00f6rderberechtigt. Bei der Auszahlung der F\u00f6rdergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegen\u00fcber jenen der \u00f6ffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- 4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 5. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas-, Elektro oder Holzheizung.
- 6. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken oder bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist.
- 7. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 8. Der installierte Holzheizkessel muss über eine Leistungserklärung (gemäss Bauprodukteverordnung) sowie eine Konformitätserklärung (gemäss Energieeffizienzverordnung, EnEV) verfügen.
- 9. Die Leistungsgarantie Holzheizungen liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
- 10. Handbeschickte Anlagen sind mit einem Wärmespeicher auszurüsten, der ein minimales Volumen gemäss Reglement «CH-Qualitätssiegel für Holzheizungen im Wohnbereich und Holzheizkessel» aufweist.
- 11. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
- 12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13) ist nicht möglich.
- 13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist, muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 14. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme.
- 15. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-03 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW

Förderung von automatischen Holzfeuerungen bis 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas-, Elektro- oder Holzheizung.

Beitragssätze

Grundbeitrag pro Neuanlage als Ersatz einer Holzheizung	Fr. 3'000
Grundbeitrag pro Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'000
Zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 50 / kW _{th}

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht f\u00f6rderberechtigt. Bei der Auszahlung der F\u00f6rdergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegen\u00fcber jenen der \u00f6ffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- 4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 5. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas-, Elektro- oder Holzheizung.
- 6. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken oder bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist.
- 7. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 8. Der installierte Holzheizkessel muss über eine Konformitätserklärung (gemäss Energieeffizienzverordnung, EnEV) verfügen.
- 9. Die Leistungsgarantie Holzheizungen liegt von einer Fachfirma/Fachperson unterschrieben vor.
- 10. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
- 11. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
- 12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13) ist nicht möglich.
- 13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 14. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme.
- 15. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-04 Automatische Holzfeuerung über 70 kW

Förderung von automatischen Holzfeuerungen über 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas-, oder Elektroheizung.

Beitragssätze

Beitrag pro Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 360 / kW _{th}
---	----------------------------

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben und Massnahme beträgt Fr. 100'000.--.

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- 2. Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
- Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht f\u00f6rderberechtigt.
- 4. Die Holzfeuerungsanlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen.
- 5. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 6. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- 7. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen grösser als 70 kW Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken oder bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist. Bei Anlagen ab 100 kW thermischer Leistung ist eine maximale fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage bis 10% des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zulässig.
- 8. Als Bezugsgrösse zur Berechnung des Beitragssatzes dient die thermische Nennleistung der Anlage in kW_{th} und bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie, gilt die kumulierte Leistung (kW_{th}).
- 9. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 10. Die Anlage muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften einhalten:
 - a. Die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung LRV (SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2024) für Holzfeuerungen müssen eingehalten werden.
 - b. Der installierte Holzheizkessel muss über eine Konformitätserklärung (gemäss Energieeffizienzverordnung, EnEV) verfügen.
 - c. Einbau einer fachgerechten Strom- und Wärmemessung.
- 11. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 12. Bei Anlagen mit kostendeckender Einspeiseverfügung (KEV) ist ausschliesslich die Wärmeproduktion aus Anlagen mit Stromproduktion förderberechtigt, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht. Dies ist projektspezifisch nachzuweisen.
- 13. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
- 14. Die vollständige, termingerechte Anwendung des QM Holzheizwerke (www.qmholzheizwerke.ch) ist nachzuweisen.
- 15. Die Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahmemessung (gemäss LRV).
- 16. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13) ist nicht möglich.
- 17. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 18. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;

- b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
- c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW

Förderung von elektrisch betriebenen Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen bis 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

Grundbeitrag pro Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 1'600
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 60 / kW _{th}

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- 2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt. Bei der Auszahlung der Fördergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegenüber jenen der öffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- 4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 5. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- 6. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen bis 70 kWth beim Betriebspunkt A-7/W34 nach EN 14825, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken oder bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der L/W-WP keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgasoder Elektroheizung vorhanden ist.
- 7. Bei Luft/Wasser Wärmepumpenanlagen ab 20 kW_{th} werden die Beitragssätze auf Grund der vorhandenen Budgetmittel einzelfallweise festgelegt.
- 8. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 9. Die installierte Wärmepumpen-Anlage verfügt über ein Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), sofern dieses für die installierte thermische Nennleistung anwendbar ist. Über der Anwendbarkeitsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel verfügen und es muss die von einer Fachfirma/Fachperson unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen vorliegen.
- 10. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
- 11. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
- 12. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13) ist nicht möglich.
- 13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 14. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme.
- 15. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe über 70 kW

Förderung von elektrisch betriebenen Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen über 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

Grundbeitrag pro Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 3'200
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 120 / kW _{th}

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben und Massnahme beträgt Fr. 100'000.--.

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
- 3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
- 4. Die Luft/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen.
- 5. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 6. Die Wärmepumpenanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- 7. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen mit einer thermischen Nennleistung grösser als 70 kWth beim Betriebspunkt A-7/W34 nach EN 14825. Die Anlage deckt den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung oder wird bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der L/W-WP keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist. Bei Anlagen ab 100 kW thermischer Leistung ist eine maximale fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage bis 10% des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zulässig.
- 8. Als Bezugsgrösse zur Berechnung des Beitragssatzes dient die thermische Nennleistung der Anlage in kWth und bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie, gilt die kumulierte Leistung (kWth).
- 9. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 10. Die neue Anlage verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel.
- 11. Der Kanton kann die Förderung in Gebieten aussetzen, in welchen die Gemeinde eine parzellenscharfe, räumliche Zuteilung durchgeführt hat und ein thermisches Netz plant.
- 12. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
- 13. Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.
- 14. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13) ist nicht möglich.
- 15. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 16. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-06 Sole/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW

Förderung von elektrisch betriebenen Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden bis 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

Grundbeitrag pro Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 2'400
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 180 / kW _{th}

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht f\u00f6rderberechtigt. Bei der Auszahlung der F\u00f6rdergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegen\u00fcber jenen der \u00f6ffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Die Sole/Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- 4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 5. Die Wärmepumpenanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- 6. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen bis 70 kWth beim Betriebspunkt A-7/W34 nach EN 14825, welche als Wärmequelle grundsätzlich Erdsonden nutzen, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken oder bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der S/W-WP keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist.
- 7. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 8. Die installierte Wärmepumpen-Anlage verfügt über ein Wärmepumpen-System-Modul (WPSM), sofern dieses für die installierte thermische Nennleistung anwendbar ist. Über der Anwendbarkeitsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel verfügen und es muss die von einer Fachfirma/Fachperson unterschriebene Leistungsgarantie Wärmepumpen vorliegen.
- 9. Die Erdwärmesonde muss durch eine «Erdwärmesonden-Bohrfirmen mit Gütesiegel» abgeteuft werden.
- 10. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
- 11. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
- 12. Nicht förderberechtigt sind Erdregister, Erdkörbe und Eisspeicher nutzende Anlagen.
- 13. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13) ist nicht möglich.
- 14. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 15. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme.
- 16. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-06 Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpe über 70 kW

Förderung von elektrisch betriebenen Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden oder Wasser-Wärmepumpenanlagen über 70 kW in bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

Grundbeitrag pro Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'800
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 360 / kW _{th}

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben und Massnahme beträgt Fr. 100'000.--.

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- 2. Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
- 3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
- 4. Die Sole/Wasser- oder Wasser-Wärmepumpenanlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen.
- 5. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 6. Die Wärmepumpenanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- 7. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Wärmepumpenanlagen mit einer thermischen Nennleistung grösser als 70 kWth beim Betriebspunkt Sole/Wasser B0/W34 und bei Wasser/Wasser W10/W34 nach EN 14825. Die Anlage nutzt als Wärmequelle grundsätzlich Erdsonden (Sole/Wasser) oder Grundwasser (Wasser/Wasser) und deckt den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung oder wird bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Installation der Wärmepumpenanlage keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist. Bei Anlagen ab 100 kW thermischer Leistung ist eine maximale fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage bis 10% des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zulässig.
- 8. Als Bezugsgrösse zur Berechnung des Beitragssatzes dient die thermische Nennleistung der Anlage in kWth und bei kaskadierten Heizsystemen der gleichen Technologie, gilt die kumulierte Leistung (kWth).
- 9. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 10. Die neue Anlage verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel.
- 11. Der Kanton kann die Förderung in Gebieten aussetzen, in welchen die Gemeinde eine parzellenscharfe, räumliche Zuteilung durchgeführt hat und ein thermisches Netz plant.
- 12. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
- 13. Es muss eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung vorhanden sein.
- 14. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13) ist nicht möglich.
- 15. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 16. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-07 Anschluss an ein Wärmenetz bis 70 kW

Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen bis 70 kW an bestehende Gebäude, als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Beitragssätze

Grundbeitrag pro Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 4'000
Zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 20 / kW _{th}

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht f\u00f6rderberechtigt. Bei der Auszahlung der F\u00f6rdergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegen\u00fcber jenen der \u00f6ffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Der Anschluss an ein Wärmenetz muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- 4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 5. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
- 6. Beiträge erhalten neu erstellte Anschlüsse an Wärmenetze mit einer thermischen Nennleistung (Anschlüssleistung) bis 70 kWth, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Anschlüss an das Wärmenetz keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist.
- 7. Als Bezugsgrösse zur Berechnung des Beitragssatzes dient die thermische Nennleistung der Anlage in kW_{th}
- 8. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 9. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 10. Die Wärme muss aus Wärmenetzen bezogen werden, die zu mindestens 75% des Nutzenergieanteils aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme nutzen.
- 11. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
- 12. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und ausgeführt werden.
- 13. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13) ist nicht möglich.
- 14. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 15. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme.
- 16. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-07 Anschluss an ein Wärmenetz über 70 kW

Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen über 70 kW an bestehende Gebäude, als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung

Beitragssätze

70 kW _{th} bis 500 kW _{th}	
Grundbeitrag pro Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 8'000
Zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 40 / kW _{th}
über 500 kWth	
Grundbeitrag pro Neuanlage als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung	Fr. 18'000
Zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 20 / kW _{th}

Der maximale Förderbeitrag pro Anschluss beträgt Fr. 100'000.--.

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
- 3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
- 4. Der Anschluss an ein Wärmenetz muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen.
- 5. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 6. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung.
- 7. Beiträge erhalten neu erstellte Anschlüsse an Wärmenetze mit einer thermischen Nennleistung (Anschlussleistung) grösser als 70 kWth. Die Anlage deckt den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung oder wird bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach Anschluss an das Wärmenetz keine andere vollwertige Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung vorhanden ist.
- 8. Als Bezugsgrösse zur Berechnung des Beitragssatzes dient die thermische Nennleistung der Anlage in kWth
- 9. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 10. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 11. Die Wärme muss aus Wärmenetzen bezogen werden, die zu mindestens 75% des Nutzenergieanteils aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme nutzen.
- 12. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.
- 13. Die maximal geförderte thermische Nennleistung des Wärmeerzeugers wird auf 50 Watt pro m² EBF (vor Sanierung) begrenzt.
- 14. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13) ist nicht möglich.
- 15. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 16. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-08 Thermische Solaranlage bis 70 kW

Förderung von Solarkollektoranlagen bis 70 kW bei bestehenden Gebäuden.

Beitragssätze

Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 1'200
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 500 / kW _{th}

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- 2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt. Bei der Auszahlung der Fördergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegenüber jenen der öffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Die thermische Solaranlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende Gebäude (keine Gebäudeneubauten) mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- 4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 5. Förderberechtigt sind Kollektoren, die den Anforderungen gemäss den Erläuterungen zur Kollektorliste 12/20212 entsprechen (insbesondere mit Label «Solar Keymark», mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- 6. Eine validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar / EnergieSchweiz liegt von einer Fachfirma oder Fachperson unterschrieben vor.
- 7. Beiträge erhalten Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizung ab 2 bis 70 kWth.
- 8. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 9. Bei Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizung ab 10 kW_{th} werden die Beitragssätze auf Grund der vorhandenen Budgetmittel einzelfallweise festgelegt.
- 10. Bei Anlagen mit einer thermischen Nennleistung von grösser als 20 kW_{th}, liegt eine aktive Anlagenüberwachung gemäss den Vorgaben von Swissolar vor.
- 11. Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.
- 12. Von der Förderung ausgeschlossen sind Luftkollektoren, Hybridkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen.
- 13. Bei Anlagen mit mehreren Kollektorfeldern (z.B. Dachform) wird nur ein Grundbeitrag angerechnet.
- 14. Die Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
- 15. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
- 16. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13) ist nicht möglich.
- 17. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 18. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme.
- 19. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen:
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-08 Thermische Solaranlage über 70 kW

Förderung von Solarkollektoranlagen über 70 kW.

Beitragssätze

Grundbeitrag pro Anlage	Fr. 2'400
zusätzlicher leistungsabhängiger Beitrag	Fr. 1'000 / kW _{th}

Der maximale Förderbeitrag pro Anlage beträgt Fr. 100'000.--.

- Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
- 3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
- 4. Die thermische Solaranlage muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt.
- 5. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 6. Die thermische Nennleistung der Kollektoranlage ist grösser als 70 kW_{th}. Bei Anlagenerweiterungen bezieht sich die Bezugsgrösse auf die zusätzlichen kW thermischer Nennleistung gegenüber dem Zustand vor der Umsetzung der Massnahme.
- 7. Bei Anlagen ab 100 kW thermischer Leistung ist eine maximale fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage bis 10% des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser zulässig.
- 8. Förderberechtigt sind Kollektoren, die den Anforderungen gemäss den Erläuterungen zur Kollektorliste 12/20212 entsprechen (insbesondere mit Label «Solar Keymark», mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
- 9. Eine validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar / EnergieSchweiz liegt vor.
- 10. Eine aktive Anlagenüberwachung gemäss den Vorgaben von Swissolar liegt vor.
- 11. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 12. Gefördert wird eine Neuanlage oder die Anlagenerweiterung auf bestehenden und neuen Gebäuden oder Flächen. Der Ersatz einer bestehenden Solarkollektoranlage ist von der Förderung ausgeschlossen.
- 13. Bei Anlagen mit mehreren Kollektorfeldern (z.B. Dachform) wird nur ein Grundbeitrag angerechnet.
- 14. Von der Förderung ausgeschlossen sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und Schwimmbadheizungsanlagen.
- 15. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13) ist nicht möglich.
- 16. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 17. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-09 Installation Wohnungslüftung

Förderung von Wohnungslüftungen mit Wärmerückgewinnung bei bestehenden Gebäuden.

Beitragssätze

Pauschalbeitrag pro Wohneinheit und Wohnungslüftung mit Wärmrückgewinnung	Fr. 2'400
---	-----------

Der maximale Förderbeitrag pro Gebäude beträgt Fr. 9'600.--

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht f\u00f6rderberechtigt. Bei der Auszahlung der F\u00f6rdergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegen\u00fcber jenen der \u00f6ffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Die Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
- 4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 5. Beitragsberechtigt sind nur Geräte mit Zuluft, Abluft, Wärmerückgewinnung und einem optimierten Luftwechsel (z.B. 0.3 bis 0.6).
- 6. Die Anlage weist eine Wärmerückgewinnung von mindestens 70% auf.
- 7. Die spezifische Ventilatorleistung ist ≤ 0.42 W/(m³/h) nach Norm SIA 382/1
- 8. Beitragsberechtigt sind neue Anlagen und die Erweiterung bestehender Anlagen. Der reine Ersatz einer Anlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt.
- 9. Bei Installationen von Wärmelüftungen in Gebäuden ab 5 Wohnungen werden die Beitragssätze auf Grund der vorhandenen Budgetmittel einzelfallweise festgelegt.
- 10. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 11. Die Anforderungen gemäss SIA-Merkblatt 2023 sind einzuhalten.
- 12. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.
- 13. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
- 14. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13) ist nicht möglich.
- 15. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 16. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme.
- 17. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-12 Umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat

Förderung von umfassenden Minergie-Gebäudesanierungen ohne Etappierung.

Beitragssätze

Sanierung nach	EFH / ZFH	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbaute
Minergie / Minergie-A	Fr. 120 pro m ² EBF	Fr. 70 pro m ² EBF	Fr. 70 pro m ² EBF
Minergie-P	Fr. 155 pro m ² EBF	Fr. 90 pro m ² EBF	Fr. 90 pro m ² EBF
Zusatzbeitrag «ECO»	Fr. 5 pro m ² EBF	Fr. 5 pro m ² EBF	Fr. 5 pro m ² EBF

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht f\u00f6rderberechtigt. Bei der Auszahlung der F\u00f6rdergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegen\u00fcber jenen der \u00f6ffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Das bestehende Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden
- 4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 5. Das sanierte Gebäude muss über das definitive Minergie(-P/-A/-ECO) Zertifikat verfügen.
- 6. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden, welche vor 2000 erstellt wurden.
- 7. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mindestens 3 Wohnungen und min. 375 m² Energiebezugsfläche. Die Wohnungen müssen mindestens über eine eigene Nasszelle und Kochstelle (Herd, Ofen, Waschplatz) sowie über einen Wohnraum verfügen.
- 8. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt. Für die Berechnung des Förderbeitrages wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
- 9. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 10. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an eine der Massnahmen M-01 bis M-09 und IP-04 bis IP-08 sowie M-13, IP-14 und IP-19 ist nicht möglich.
- 11. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 12. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme.
- 13. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-13 Umfassende Gesamtsanierung mit GEAK

Förderung von umfassenden Gebäudesanierungen mit GEAK ohne Etappierung.

Beitragssätze

Sanierung mit	EFH / ZFH	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbaute
GEAK Gebäudehülle C, Gesamtenergieeffizienz B	Fr. 115 pro m ² EBF	Fr. 60 pro m ² EBF	Fr. 60 pro m ² EBF
GEAK Gebäudehülle B, Gesamtenergieeffizienz A	Fr. 140 pro m² EBF	Fr. 80 pro m² EBF	Fr. 80 pro m ² EBF

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht f\u00f6rderberechtigt. Bei der Auszahlung der F\u00f6rdergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegen\u00fcber jenen der \u00f6ffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Das bestehende Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden.
- 4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 5. Dem Gesuch ist ein objektspezifischer, gültiger GEAK Plus Beratungsbericht beizulegen.
- 6. Mit der Sanierung wird bei der Gebäudehülle die GEAK-Effizienzklasse C oder B und bei der Gesamteffizienz die Klasse B oder A erreicht. Das sanierte Gebäude muss über den entsprechenden definitiven GEAK verfügen.
- 7. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden, welche vor 2000 erstellt wurden.
- 8. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mindestens 3 Wohnungen und min. 375 m² Energiebezugsfläche. Die Wohnungen müssen mindestens über eine eigene Nasszelle und Kochstelle (Herd, Ofen, Waschplatz) sowie über einen Wohnraum verfügen.
- 9. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt. Für die Berechnung des Förderbeitrages wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
- 10. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 11. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitra
- 12. g des Kantons an eine der Massnahmen M-01 bis M-09 und IP-04 bis IP-08 sowie M-12, IP-14 und IP-19 ist nicht möglich.
- 13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 14. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme.
- 15. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-14 Bonus Gebäudehülleneffizienz

Boni zur Förderung von umfassenden Gebäudehüllensanierungen im Zusammenhang mit M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich.

Gesamtsanierungsbonus Variante 1: alle Hauptflächen saniert

Bonusbeitrag: flächenabhängig nach sanierter Bauteilfläche	Fr. 30 pro m ²
--	---------------------------

Gesamtsanierungsbonus Variante 2: GEAK Hülleneffizienz C oder B

	GEAK-Klasse C	GEAK-Klasse B
Bonusbeitrag: flächenabhängig nach EBF	Fr. 30 pro m ² EBF	Fr. 40 pro m ² EBF

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben und Massnahme beträgt Fr. 100'000.--.

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- 2. Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
- 3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
- 4. Das bestehende Gebäude muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden.
- 5. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 6. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden, welche vor 2000 erstellt wurden.
- 7. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen. Der Förderbeitrag der Basismassnahme M-01 muss dabei mitberücksichtigt werden. Bei Eigenleistung werden nur die Materialkosten bezahlt.
- 8. Beitragsberechtigt gemäss «Gesamtsanierungsbonus Variante 1: alle Hauptflächen saniert» sind Sanierungen, wenn mindestens gesamthaft 90% der Hauptflächen (Fassade und Dach) gemäss den Anforderungen gleichzeitig saniert und nach M-01 gefördert werden.
- 9. Beitragsberechtigt gemäss «Gesamtsanierungsbonus Variante 2: GEAK Hülleneffizienz C oder B» sind Sanierungen, wenn mit der nach M-01 geförderten Sanierung die Hülleneffizienz C oder B erreicht wird.
- 10. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt. Die Auslegung erfolgt nach der Vollzugshilfe HFM 2015. Für die Berechnung des Förderbeitrages der Variante 2, wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
- 11. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung der Bauherrschaft über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich.
- 12. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
- 13. Der Bonus wird nur im direkten Zusammenhang mit einer Förderzusage gemäss Massnahme M-01 und bei zeitgleicher Gesuchseinreichung sowie anschliessender Ausführung gewährt.
- 14. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 15. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-16 Neubau Minergie-P

Förderung von Neubauten / Ersatzneubauten im Minergie-P(-ECO) Standard.

Beitragssätze

Neubau nach	EFH / ZFH	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbaute
Minergie-P	Fr. 75 pro m ² EBF	Fr. 40 pro m ² EBF	Fr. 30 pro m ² EBF
Zusatzbeitrag «ECO»	Fr. 5 pro m ² EBF	Fr. 5 pro m ² EBF	Fr. 5 pro m ² EBF

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben beträgt Fr. 100'000.--.

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht f\u00f6rderberechtigt. Bei der Auszahlung der F\u00f6rdergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegen\u00fcber jenen der \u00f6ffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Der Neubau muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und über das Minergie-P(-ECO) Zertifikat verfügen.
- 4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 5. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mindestens 3 Wohnungen und min. 375 m² Energiebezugsfläche. Die Wohnungen müssen mindestens über eine eigene Nasszelle und Kochstelle (Herd, Ofen, Waschplatz) sowie über einen Wohnraum verfügen.
- 6. Als Neubauten gelten auch Anbauten und Aufstockungen, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche mehr als 50 m² und mehr als 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils beträgt.
- 7. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 8. Die Beitragszusicherung erfolgt erst nach der provisorischen Minergie-P(-ECO) Zertifizierung.
- 9. Eine Kumulierung mit einem anderen Förderbeitrag des Kantons ist nicht möglich.
- 10. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 11. Die Auszahlung erfolgt erst nach der definitiven Minergie-P(-ECO) Zertifizierung.
- 12. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme.
- 13. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

M-17 Neubau GEAK A/A

Förderung von Neubauten / Ersatzneubauten mit einem GEAK A/A

Beitragssätze

Neubau/Ersatzneubau mit	EFH / ZFH	MFH ab 3 Wohnungen	Nichtwohnbaute
GEAK Gebäudehülle A, Gesamtenergieeffizienz A	Fr. 65 pro m² EBF	Fr. 35 pro m² EBF	Fr. 25 pro m ² EBF

Der maximale Förderbeitrag pro Vorhaben beträgt Fr. 100'000.--.

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- 2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt. Bei der Auszahlung der Fördergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegenüber jenen der öffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Der Neubau muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden.
- 4. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 5. Das Gebäude erreicht die GEAK-Effizienzklasse A bei der Gebäudehülle und bei der Gesamtenergieeffizienz. Ein Nachweis mittels definitivem GEAK muss vorliegen.
- 6. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mindestens 3 Wohnungen und min. 375 m² Energiebezugsfläche. Die Wohnungen müssen mindestens über eine eigene Nasszelle und Kochstelle (Herd, Ofen, Waschplatz) sowie über einen Wohnraum verfügen.
- 7. Als Neubauten gelten auch Anbauten und Aufstockungen, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche mehr als 50 m² und mehr als 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils beträgt.
- 8. Der Beitragssatz darf maximal 50% der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen betragen.
- 9. Eine Kumulierung mit einem anderen Förderbeitrag des Kantons ist nicht möglich.
- 10. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 11. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Pläne und Stichprobenkontrollen am Bau resp. eine Schlussabnahme.
- 12. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IP-19 Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen

Förderung für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems beim Ersatz von dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder dezentralen fossilen Heizungen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung.

Beitragssätze

bis 250 m ² EBF	
Pauschalbeitrag für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems	Fr. 15'000
über 250 m² EBF	
von der EBF abhängiger Beitrag für die Erstinstallation des Wärmeverteilsystems	Fr. 60 / m ² EBF

Der maximale Förderbeitrag pro Gebäude beträgt Fr. 100'000.--.

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- 2. Die Bestimmungen der Klimaschutz-Verordnung (KIV) und zugehöriger Vollzugsrichtlinien sind verbindlich.
- 3. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.
- 4. Die zu ersetzende Hauptheizung muss sich im Kanton Appenzell Innerhoden befinden und bestehende Gebäude mit Wärme versorgen
- 5. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht und geprüft werden.
- 6. Förderberechtigt ist der Ersatz einer bestehenden, dezentralen elektrischen Widerstandsheizung oder dezentralen fossilen Heizung ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem. Nicht beitragsberechtigt sind Erweiterungen, Ausbauten oder Anpassungen bestehender Wärmeverteilsysteme
- 7. Als Bezugsgrösse zur Berechnung des Beitragssatzes dient die Energiebezugsfläche (EBF) in m², welche in bestehenden Gebäudeteilen mit dem neuen hydraulischen Wärmeverteilsystem beheizt wird.
- 8. Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung war vor dem Ersatz für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 unerlässlich.
- 9. Die ersetzte dezentrale elektrische Widerstandsheizung oder dezentrale fossile Heizung wurde zur Deckung von über 50% des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).
- 10. Alle dezentralen elektrischen Widerstandsheizungen oder mit fossilen Brennstoffen befeuerten Heizungen im Gebäude werden ersetzt. Davon ausgenommen sind Handtuchradiatoren.
- 11. Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, ist diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung zu trennen.
- Eine Zusatzförderung mit kantonalen Massnahmen im Rahmen des Gebäudeprogramms sowie anderer Massnahmen nach Artikel 50a EnG ist zulässig. Ausgenommen ist eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons an ein Minergie-Gebäude (M-12) oder eine umfassende Sanierung mit GEAK (M-13)
- 13. Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von 24 Monaten. Vor Ablauf dieser Frist muss das Projekt realisiert und das Abschlussformular mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.
- 14. Nicht anspruchsberechtigt sind Massnahmen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

IM-13 Minergie-Nachweis

Übernahme von Minergie Zertifizierungskosten.

Beitragssätze

Es werden die effektiven Zertifizierungskosten für die folgenden Standards übernommen:

- Minergie
- Minergie-A
- Minergie-P

- 1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes (EnerG 730.000) und der kantonalen Energieverordnung (EnerV 730.010).
- 2. Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt. Bei der Auszahlung der Fördergelder werden bei knappen Mitteln private Vorhaben gegenüber jenen der öffentlichen Institutionen priorisiert.
- 3. Die Modernisierung oder der Neubau muss sich im Kanton Appenzell Innerrhoden befinden und über das definitive Minergie, Minergie-A oder Minergie-P Zertifikat verfügen.
- 4. Eine Zusatzzertifizierung mit Minergie-ECO ist möglich, aber nicht Bedingung. Der Kanton kann sachbezogene Auflagen und Bedingungen festlegen.
- 5. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Rechnung für die effektiven Zertifizierungskosten.
- 6. Nicht anspruchsberechtigt sind Zertifizierungen,
 - a. die in Unternehmen umgesetzt werden, welche einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am Emissionshandel teilnehmen;
 - b. die im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund nach Artikel 4 Absatz 3 des CO₂- Gesetzes zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, wenn damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - die bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden.

Nationales Programm Impulsberatung «erneuerbar heizen»

Kostenlose Beratung für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage, die älter als 10 Jahre ist – unabhängig von der Gebäudekategorie und vom Energieträger des alten Wärmeerzeugers. Die Wärmeerzeugungsanlage muss als Hauptheizung für die Raumwärme dienen.

https://erneuerbarheizen.ch

Impulsberatung Solarenergie

Förderung einer Beratung zur aktiven Solarenergienutzung (thermische oder elektrische Solaranlagen).

Kundenbeteiligung	Fr. 100
-------------------	---------

Die Beratung erfolgt ausschliesslich durch den Verein Energie AR/AI.

Urnäscherstrasse 872, 9064 Hundwil Tel. +41 71 353 09 49, info@energie-ar-ai.ch https://energie-ar-ai.ch

Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone sind nicht förderberechtigt.

Die Solarberatung in Kombination mit der Impulsberatung «erneuerbar heizen» ist gratis, wenn beide Beratungen zeitgleich durch den Verein Energie AR/AI durchgeführt werden.

Energieberatung

Der Verein Energie AR/AI ist die zentrale Anlaufstelle für sämtliche Fragen zur rationellen Energienutzung und zu erneuerbaren Energien im Kanton Appenzell Innerhoden. Er berät, informiert und vermittelt Fachleute.

Urnäscherstrasse 872, 9064 Hundwil Tel. +41 71 353 09 49, info@energie-ar-ai.ch https://energie-ar-ai.ch

Privatpersonen

- Kostenlose Energieberatung
- Informationen und Vermittlungen von Fachleuten

Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen

- Fachliche Unterstützung bei Bau und Sanierung eigener Bauten
- Aktionen zur Sensibilisierung der MitarbeiterInnen

Organisationen

- Beratung und Begleitung von Veranstaltungen und Messeauftritten
- Gemeinsame Aktionen mit dem Verein Energie AR/AI

Gemeinden / Bezirke

- Öffentliche Energieberatungstage in der Gemeinde (AR) / in den Bezirken (AI)
- Fachliche Unterstützung bei Bau und Sanierung öffentlicher Bauten
- Beratung und Begleitung von kommunalen Energieaktivitäten

Öffentliche Energieberatung (kostenlos)

- Tel. 0848 444 444 (Infoline EnergieSchweiz) oder 071 353 09 49 (für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Appenzell I.Rh.)
- Vorgehensberatung in Hundwil Nach Terminabsprache (für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Appenzell I.Rh)
- Vorgehensberatung bei Ihnen zu Hause (für alle Mitglieder des Vereins Energie AR/AI)